

SATZUNG DER LSV NRW

1 Präambel

- 2 Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben.
- 3 Deshalb verbindet die Landesschüler*innenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen
- 4 mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

5 §1 Die Schüler*innenvertretung in Nordrhein-Westfalen

- 6 1. Die Landesschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen (im folgenden LSV NRW) ist die
7 Vertretung aller Schüler*innen der Schulen in Nordrhein-Westfalen.
- 8 2. Die Arbeit der Schüler*innenvertretung findet auf Schul-,
9 Kommunal-, Bezirks-, und Landesebene statt. Die LSV NRW organisiert die
10 Schüler*innenvertretungen der verschiedenen Ebenen und bildet ihren Landesverband.
- 11 3. Die Landesschüler*innenvertretung und der Landesvorstand haben ihren Sitz in Düsseldorf. Die
12 Landesgeschäftsstelle ist die Kontaktstelle für die Schüler*innen in Nordrhein-Westfalen und zu den
13 Institutionen und Organisationen des Bildungswesens.

14 §2 Aufgabe und Zweck der LSV NRW

- 15 1. Aufgabe der LSV NRW als Landesverband ist es, sich für die Wahrnehmung und Vertretung der
16 politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen, materiellen und sonstigen Interessen der
17 Schüler*innen einzusetzen.
- 18 2. Zweck der LSV NRW ist es weiterhin, demokratische Reformen und Veränderungen in der Schule
19 und ihrem gesellschaftlichen Umfeld durchzusetzen.
- 20 3. Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere:
 - 21 - Aktionen der Schüler*innen und ihrer Vertretungen zu entwickeln und unterstützen,
 - 22 - satzungsgemäß Landesdelegiertenkonferenzen durchzuführen,
 - 23 - Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Pressearbeit und Publikationen zu leisten,
 - 24 - auf Entscheidungen von Parlamenten und Regierungen Einfluss zu nehmen,
 - 25 - mit verschiedenen Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten, mit denen die LSV
26 NRW ihrer Einschätzung nach sinnvoll gemeinsame Ziele verfolgen kann, Schüler*innen bei
27 Schulrechtsfragen zu unterstützen,
 - 28 - Seminare und sonstige Bildungsveranstaltungen durchzuführen.Die Wahl der verschiedenen Mittel obliegt dem Landesvorstand in Anbetracht der aktuellen
29 Situation nach Maßgabe des Arbeitsprogramms.

31 §3 Landesdelegiertenkonferenzen

- 32 1. Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist das höchste beschlussfassende Gremium der LSV NRW.
- 33 2. Die LDK beschließt die Richtlinien der LSV NRW und entscheidet endgültig über alle ihre
34 Angelegenheiten.
- 35 3. Teilnahmeberechtigt an der LDK sind alle Schüler*innen des Landes Nordrhein-Westfalen und alle
36 ordentlich gewählten Vertreter*innen der verschiedenen Ebenen der Schüler*innenvertretungen in
37 Nordrhein-Westfalen.

- 38 4. Mitsprache- und Antragsrecht haben alle Schüler*innen Nordrhein-Westfalens sowie die
39 Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz und Amtsträger*innen der
40 Bundesschüler*innenvertretung, die aus Nordrhein-Westfalen kommen. Auf Beschluss der
41 Konferenz können auch andere das Mitspracherecht erteilt bekommen.
- 42 5. Stimmberechtigte Mitglieder der LDK sind nur gewählte Delegierte. Die Delegierten müssen zum
43 Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*in einer Schule in dem jeweiligen Bezirk sein.
- 44 6. Jeder Bezirk entsendet für je angefangene 15.000 Schüler*innen eine stimmberechtigte
45 Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter, die/der von der Bezirksdelegiertenkonferenz
46 gewählt wird.
- 47 7. Die ordentliche LDK tritt mindestens dreimal in einem Schuljahr zusammen und wird vom
48 Landesvorstand einberufen. Eine ordentliche LDK soll auf der vorhergehenden LDK angekündigt
49 werden und muss mindestens dreißig Tage vorher schriftlich unter Angabe einer ausführlichen
50 Tagesordnung einberufen werden.
51 Sollen Wahlen auf der LDK stattfinden, so sind diese bereits in der Einladung anzukündigen.
52 Ausnahmen regelt §1,3. der Wahlordnung. Einmal im Schuljahr hat eine LDK stattzufinden, auf der
53 vollständige Neuwahlen stattfinden (Wahl-LDK).
- 54 8. Eine außerordentliche LDK muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden. Die LDK muss
55 einberufen werden wenn dies von zwanzig ordentlich gewählten Delegierten, dem Landesvorstand
56 oder fünf Bezirksschüler*innenvertretungen beantragt wird.
- 57 9. Die LDK ist nur dann beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- 58 10. Die Sitzungen der LDK werden von einem zweiköpfigen Präsidium geleitet, das von der LDK gewählt
59 wird. Im Präsidium muss mindestens eine FTIQ-Person vertreten sein. Näheres regelt die
60 Geschäftsordnung.
- 61 11. Die LDK gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und ein Geschlechterstatut. Diese
62 müssen der Satzung der LSV NRW und ihren Bestimmungen entsprechen.

63 §4 Der Landesvorstand

- 64 1. Der Landesvorstand vertritt die LSV NRW in der Öffentlichkeit. Er führt die Beschlüsse der LDK aus
65 und erledigt die Aufgaben der LSV NRW.
- 66 2. Der Landesvorstand ist der LDK für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. und
67 rechenschaftspflichtig.
- 68 3. Dem Landesvorstand gehören bis zu zehn Mitglieder an. Alle Landesvorstandsmitglieder sind
69 gleichberechtigt.
- 70 4. Die Mitglieder des Landesvorstands werden jeweils für ein Schuljahr gewählt, höchstens jedoch bis
71 zur nächsten Wahl-LDK.
- 72 5. Kandidieren kann jede Schüler*in und jeder Schüler Nordrhein-Westfalens. Näheres regelt die
73 Wahlordnung.
- 74 6. Die Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern kann durch jede LDK mit dem Mittel des
75 Misstrauensvotums erfolgen; jedoch nur mit 2/3-Mehrheit Mehrheit der Stimmen. Nach einer
76 erfolgreichen Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen im Sinne der Wahlordnung durchzuführen.
- 77 7. Landesvorstandsmitglieder können jederzeit um Entlastung bitten.

78 8. Der Landesvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler*innen in den Landesvorstand zu
79 kooptieren. Sie sind dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

80 9. Kooptierte Landesvorstandsmitglieder sind weder stimmberechtigt noch Mitglieder des
81 Finanzausschusses. Alles Weitere regelt der Landesvorstand.

82 §5 Weitere Arbeitsformen

83 1. Die LSV NRW kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise gründen. Diese
84 behandeln spezifische Belange.

85 2. Die Projektgruppen und Arbeitskreise können sich ein Statut geben, das der LDK zur Bestätigung
86 vorgelegt wird.

87 §6 Der Finanzausschuss

88 1. Der Finanzausschuss e.V. (FA) regelt mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln die
89 Finanzangelegenheiten der LSV. Darüber hinaus ist der FA bzw. in seinem Auftrag die
90 Geschäftsführung des FA für die Organisation der Landesgeschäftsstelle verantwortlich.

91 2. Die LDK wählt zwei weitere Mitglieder für den FA, welche zu jeder LDK im Rahmen des
92 Rechenschaftsberichts über die Entscheidungen des Finanzausschusses berichten. Der FA besteht
93 aus allen Landesvorstandsmitgliedern, allen Landesverbindungslehrer*innen und den zwei weiteren
94 Mitgliedern. Weiteres regelt die Wahlordnung.

95 3. Die Angestellten der Landesgeschäftsstelle, die Landessekretär*innen, werden nach folgendem
96 Verfahren eingestellt:

97 Jede frei gewordene Stelle wird mindestens sechs Wochen vor der Neubesetzung ausgeschrieben
98 und ist den Bezirken bekannt zu geben. Die Meldefrist für Bewerber*innen beträgt zwei Wochen.
99 Die Bewerber*innen werden vom FA zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Der FA einigt sich auf
100 eine Bewerberin bzw. einen Bewerber mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die
101 Geschäftsführung wird mit der unverzüglichen arbeitsvertraglichen Abwicklung beauftragt.

102 4. Der FA gibt sich eine Satzung, die der Satzung der LSV NRW nicht grundsätzlich widersprechen darf,
103 demokratischen Grundsätzen entsprechen und der LDK zur Bestätigung vorgelegt werden muss.
104 Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Schulministerin bzw. den Schulminister des
105 Landes NRW.

106 5. Der FA ist beschlussfähig, wenn die Geschäftsführung oder ihre Stellvertreter*innen und
107 mindestens die Hälfte der gewählten Landesvorstandsmitglieder anwesend sind.

108 6. Die Landesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Düsseldorf.

109 §7 Untergliederungen der LSV NRW

110 1. Die Bezirksschüler*innenvertretungen (BSV) sind Untergliederungen der LSV NRW. Eine BSV ist der
111 Zusammenschluss aller Schüler*innenvertretungen eines geografisch zusammenhängenden
112 Gebiets, in der Regel einer kreisfreien Stadt bzw. eines Kreises. Über die Aufnahme einer nicht zum
113 Kreis bzw. zur kreisfreien Stadt gehörenden Schüler*innenvertretung entscheiden der
114 Schüler*innenrat der Schüler*innenvertretung und die Bezirksdelegiertenkonferenz der
115 aufnehmenden BSV einvernehmlich. Das höchste beschlussfassende Gremium ist die
116 Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK), zu der jede SV mindestens eine Delegierte bzw. einen
117 Delegierten entsendet. Die Schüler*innenvertretungen entsenden weitere Delegierte nach der
118 Schlüsselzahl der jeweiligen Schule entsprechend der Satzung. Die Satzungen der Bezirke dürfen der

119 Satzung der LSV NRW nicht grundsätzlich widersprechen. Gibt sich ein Bezirk keine Satzung, so gilt
120 bis auf weiteres die von der LDK beschlossene Satzung.

121 2. Neben den Bezirken steht es den Schüler*innenvertretungen der verschiedenen Ebenen frei, sich in
122 anderen überschulischen Zusammenschlüssen zu organisieren. Solchen Zusammenschlüssen
123 können mit Zustimmung der LDK Rechte von Bezirken übertragen werden. Regionale
124 Zusammenschlüsse von Bezirksschüler*innenvertretungen (Regionaltreffen) werden in ihrer Arbeit
125 nach Möglichkeit organisatorisch von der Landesgeschäftsstelle unterstützt, wenn sie es wünschen.

126 3. Mitglieder des Landesvorstands sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Untergliederungen
127 mit Rederecht teilzunehmen. Das gilt auch für die Landesverbindungslehrer*innen, die Mitglieder
128 des Landessekretariats und der Geschäftsführung des Finanzausschusses.

129 §8 Die Verbindungslehrer*innen

130 1. Die Verbindungslehrer*innen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktion. Die Vetopflicht
131 der Landesverbindungslehrer*innen im FA bleibt hiervon unberührt.

132 2. Die LDK wählt mindestens zwei und höchstens vier Landesverbindungslehrer*innen. Die
133 Bezirksdelegiertenkonferenzen können bis zu drei Bezirksverbindungslehrer*innen wählen, die
134 beratend an den Sitzungen des Verbandes auf der jeweiligen Ebene teilnehmen.

135 §9 Die Bundesebene

136 Die LDK entsendet zehn Bundesdelegierte zu den Bundesdelegiertenkonferenzen. Die Nominierung
137 muss dem Geschlechterstatut der LSV NRW entsprechend quotiert sein. Die Bundesdelegierten werden
138 für ein Schuljahr gewählt oder bis die LDK sie durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählt.

139 §10 Grundsatzprogramm

140 1. Im Grundsatzprogramm sind die inhaltlichen Grundsätze der LSV NRW gefasst. Es stellt die
141 Grundlage ihrer Arbeit dar, daher müssen alle Organe stets in dessen Sinne handeln.

142 2. Änderungen des Grundsatzprogramms können nur durch die LDK mit 2/3-Mehrheit durchgeführt
143 werden.

144 3. Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm nicht widersprechen.

145 4. Mit Anträgen die dem Grundsatzprogramm widersprechen wird sich nicht befasst. Von dieser
146 Regelung ausgenommen sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.

147 5. Auf jeder ersten LDK im neuen Schuljahr wird ein Workshop zum Grundsatzprogramm angeboten,
148 der sich inhaltlich mit dem Grundsatzprogramm auseinandersetzt.

149

150 § 11 Satzungsänderungen

151 1. Satzungsänderungen können nur durch die LDK mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen
152 vorgenommen werden.

153 2. Satzungsändernde Anträge müssen vierzig Tage vor Beginn der LDK in der Geschäftsstelle der LSV
154 NRW vorliegen.

155 3. Zur Satzung gehören auch die Wahlordnung, die Geschäftsordnung und das Geschlechterstatut. Für
156 sie gelten dementsprechend die in der Satzung geregelten Bestimmungen.

- 157 4. Das Geschlechterstatut und frauenspezifische Satzungsbelange können nur mit Zweidrittelmehrheit
158 der anwesenden delegierten FTIQ-Menschen geändert werden. Eine solche Änderung bedarf
159 anschließend noch der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten der LDK.
- 160 5. Mit Anträgen, deren Frist vor der LDK liegt, beschäftigt sich die LDK nur, wenn bis zum Ende der
161 Antragsfrist eine angemessene, schriftliche Begründung vorliegt. Eine angemessene Begründung
162 beinhaltet eine kurze, schlüssige Erläuterung der Intention des Antrags, ggf. auch stichpunktartig.

163 **§12 Schlussbestimmungen**

164 Diese erstmalig am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Satzung gilt in der am 21. Juni 1992, 20. Februar
165 1994, 11. Juni 1995, 16. Juni 2002, 06. März 2010, 13. November 2011, 05. Februar 2012, 28. Oktober
166 2012, 22. Februar 2015, 10. Mai 2015, 22. Mai 2016, 06. November 2016, 21. Mai 2017 und 23. Februar
167 2019 geänderten Fassung ab dem 25. Februar 2019